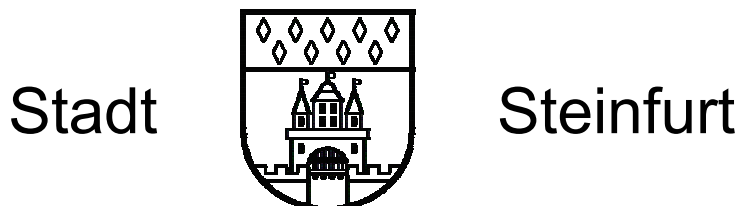


A m t s b l a t t



Ausgegeben am: **16. Dezember 2004**

Nr.: **35/2004**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
148	23.11.2004	Flurbereinigung Borghorster Venn Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung	539-540
149	02.12.2004	Gebührentarif vom 02.12.2004 gem. § 9 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung der Stadt Steinfurt	541-542
150	02.12.2004	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 02.12.2004 (8. Nachtrag)	543-544
151	02.12.2004	Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Stadt Steinfurt (XVII. Nachtrag vom 02.12.2004)	545-546
152	02.12.2004	Gebührentarif vom 02.12.2004 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungsinrichtungen	547-548
153	02.12.2004	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebühren- satzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Steinfurt vom 14.12.1988, 5. Nachtrag vom 02.12.04	549-550

154	06.12.2004	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushalts-satzung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2005	551
155	07.12.2004	Bekanntmachung über die Zustellung der Lohn-steuerkarten für das Jahr 2005	552
156	10.12.2004	Bebauungsplan Nr. 18c „Am Göckenteich“ – 2. Ände-rung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB a.F.) in der Zeit vom 20.12.2004 bis 17.01.2005	553-556
157	10.12.2004	Bebauungsplan Nr. 37b „Altenberger Straße/Sand-weg/südlich Schwarzer Weg“ – 7. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) a.F.) in der Zeit vom 27.12.2004 bis 28.01.2005	557-560
158	14.12.2004	Bebauungsplan Nr. 54 „Friedhof“ – 3. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 20.12.2004 bis 10.01.2005	561-563

**Amt für Agrarordnung
C O E S F E L D**

**Flurbereinigung
Borghorster Venn
Az. 2.24 – 26 89 4 – H-GNr. 56**

48 653 Coesfeld, den 23. 11. 2004

Leisweg 12

Tel.: 0 25 41 / 9 11 - 0

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Borghorster Venn - Kreis Steinfurt - wird hiermit gem. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens Borghorster Venn nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Borghorster Venn sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe:

Der Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Borghorster Venn ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Coesfeld	
Leisweg 12	Postfach 11 42
48653 Coesfeld	48631 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Im Auftrage:

Beglaubigt:

gez.

(S)

(Ottmann)

(Albers)

G e b ü h r e n t a r i f
vom 02.12.2004 gem. § 9 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Steinfurt.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.12.2004 nachstehenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage beträgt:

	Bezogene Frisch- Wassermenge
a) für die Ableitung des Schmutzwassers	1,06 €/cbm
b) für die Reinigung des Schmutzwassers	1,23 €/cbm
c) für die Starkverschmutzung gem. § 9 Abs. 3 Ziff. 3.6 – 3.10	
für Brauereien ein Zuschlag von	0,32 €/cbm
d) für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers mittels Druckentwässerung	1,76 €/cbm
	Bebaute und be- festigte Fläche
e) für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers	0,38 €/qm
f) wie e) beim Auffangen gem. Ziff. 4.2 der Satzung	0,19 €/qm
g) wie e) bei Dachbegrünung gem. Ziff. 4.3 der Satzung	0,08 €/qm

§ 2
Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am 01.Januar 2005 in Kraft.

S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 02.12.2004 (8. Nachtrag)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, S. 644), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, S. 708/728) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, S. 644), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- Grundgebühr 81 € pro Abfallgefäß (Abs. 2a)
- Gewichtsgebühr 0,41 € je kg Jahresgewichtsmenge (Abs. 2b)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Stadt Steinfurt (XVII. Nachtrag vom 02.12.2004)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Satzung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW 2004 S. 644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. 12. 1975 (GV NRW 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 1997 (GV NRW 1997 S. 430) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW 2001 S. 708/728) hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

a) eine Anliegerstraße	1,30 €
b) eine Hauptverkehrsstraße	1,03 €
c) Fußgänger geschäftsstraßen / verkehrsberuhigter Bereich	6,34 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung im Gebiet der Stadt Steinfurt tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gebührentarif

vom 02.12.2004 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.12.2004 nachstehenden Gebührentarif beschlossen.

Nutzung

1. Reihengräber (30 Jahre)
 - a) Erwachsene 730,00 €
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren 300,00 €
2. Familiengrabstätte (40 Jahre)
je Stelle 1.090,00 €
3. Urnengrabstätte (30 Jahre) 255,00 €
4. Urnengrabstätte (40 Jahre) 340,00 €
5. Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch 90,00 €
6. Erdbestattungen
 - a) Erwachsene 520,00 €
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren 190,00 €
 - c) Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch 70,00 €
7. Erdumbettungen
 - a) auf städt. Friedhöfen 1.180,00 €
 - b) Ausgrabungen einer Leiche zwecks Umbettung auf einen anderen nicht-städtischen Friedhof ohne Überführung 920,00 €
8. Urnenbestattung 240,00 €
9. Urnenumbettung 140,00 €
10. Zu Nr. 7. Und 9:
Etwa entstehende Kosten für die Wiederherrichtung von beschädigten Nachbargräbern, ggf. für einen Ersatzsarg, sind besonders zu erstatten.

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 11.12.2004

Az.: 2012-15/Mey

(Hoge)
Bürgermeister

Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Steinfurt vom 14.12.1988, 5.
Nachtrag vom 02.12.2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.12.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) sowie der §§ 3, 9 und 11 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 03.11.1994 (BGBl. 1994 S. 3.370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. 2000 I S. 632) sowie durch Art. 19 des Gesetzes vom 09.09.2001, (BGBl. 2001 I, S. 2.331/2.334) und der §§ 51, 53, 64, 65, 73 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) sowie der §§ 4, 6, 7, 8 u. 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge der abgefahrenen Kubikmeter berechnet. Außerdem wird eine Grundgebühr erhoben. Diese Gebühren betragen:

a) für Anlagen, die von der Stadt Steinfurt entsorgt werden

aa) Grundgebühr je Entsorgung	59,50 €
ab) für den Kubikmeter angefahrenen Klärschlamm	21,25 €

b) bei Anfuhr durch den Grundstückseigentümer

ba) Grundgebühr je Entsorgung	24,00 €
bb) für den Kubikmeter angefahrenen Klärschlamm	15,38 €

Art. 2

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW Seite 96), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2005 mit Anlagen an folgenden Tagen im Rathaus, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132, zur Einsicht öffentlich ausliegt:

20.12.2004
21.12.2004
22.12.2004
23.12.2004
27.12.2004
28.12.2004
29.12.2004

jeweils von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Einwendungen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern und Abgabepflichtigen dem Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(Hoge)

Amt für Recht und Ordnung
Einwohner- und Meldewesen

Steinfurt, den 16.12.2004
Az.:30-33/LST

An
Amt 10

im Hause

Bekanntmachung über die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2005

Ich bitte Sie, die beiliegende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt zu veröffentlichen.

(Valhaus)

Bekanntmachung

Aufgrund des § 39 Einkommenssteuergesetz und des Abschn. 75 Abs. 13 der Lohnsteuerrichtlinien wird bekanntgegeben, daß die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2005 zugestellt sind.

Personen, die eine Lohnsteuerkarte für das Jahr 2005 benötigen, aber bisher nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, die Ausstellung umgehend zu beantragen.

Das gilt auch für Personen, die im Jahre 2005 erstmals in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis treten.

Steinfurt, den 16. Dezember 2004

Stadt Steinfurt

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18c „Am Göckenteich“ - 2. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (*BauGB a. F.*)
in der Zeit vom 20.12.2004 bis 17.01.2005

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 18c „Am Göckenteich“ soll gemäß § 2 (4) BauGB wie folgt geändert werden:

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Emsdettener Straße/ Schulstraße, Flur 23, Flurstücke 139, 138, 17, 110 und 107 tlw. Die Baugrenzen und die Lage der Stellplätze auf dem Flurstück 139 werden entsprechend der tatsächlichen Bauausführung angepasst.

Die Schulstraße erhält im Bereich der Flurstücke 138 und 139 eine durchgängige Breite von 6,50 m.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **20.12.2004 bis 17.01.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (*Europarechtsanpassungsgesetz - EAG Bau*) vom 24.06.2004 (*In Kraft seit dem 20.7.2004*) eingeleitet und wird gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 10.12.2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ - 7. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch
(*BauGB a. F.*) in der Zeit vom 27.12.2004 bis 28.01.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 22.09.2004 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 7. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Altenberger Straße 150, Flur 7, Flurstücke 757 bis 759, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **27.12.2004 bis 28.01.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (*Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau*) vom 24.06.2004 (*In Kraft seit dem 20.7.2004*) eingeleitet und wird gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 10. Dezember 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 54 „Friedhof“ - 3. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 20.12.2004 bis 10.01.2005

Es ist beabsichtigt, den rechtverbindlichen Bebauungsplan Nr. 54 „Friedhof“ im Bereich des Grundstücks Flur 40, Flurstück 315, Gemarkung Burgsteinfurt, im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB zu ändern.

Der Bebauungsplan setzt im Änderungsbereich derzeit Mischgebiet gem. § 6 BauNVO fest. Durch die Änderung soll der Nutzungskatalog des § 6 BauNVO gem. § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO auf die Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 1 und 2 BauNVO (Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäude) beschränkt werden.

Die überbaubare Fläche wird in einem Abstand von 3,00 m zur Straßenparzelle des Pastor-Rehorst-Weges mit 17,00 m Bautiefe festgesetzt. Als Grundflächenzahl wird 0,4, als Geschossflächenzahl 0,7 festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude.

Weiterhin wird eine maximale Sockelhöhe von 0,6 m sowie eine maximale Firsthöhe von 9,5 m festgesetzt. Damit erfolgt eine Anpassung an die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54. Zudem wird die zulässige Traufhöhe auf 3,3 - 4,0 m festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 54 sowie der zulässigen Dachneigung der Umgebungsbebauung, wird die Dachneigung auf 35° bis 50° festgesetzt.

Die Festsetzungen bezüglich der Bauweise und der Geschossigkeit bleiben unverändert.

Es erfolgt eine Aufweitung der Straßenverkehrsfläche von 3,5 m auf 4,0 m.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 40, Flurstück 315, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) BauGB

Gemäß § 13 (2) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **20.12.2004 bis 10.01.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 16. Dezember 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter